

Richtlinie für Förderprojekte der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik

Die Stiftung vergibt Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Pathobiochemie und Molekularen Diagnostik. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen von einschlägigen erfolgversprechenden Vorarbeiten auf dem Gebiet der Pathobiochemie und Molekularen Diagnostik. Ziel der Stiftung ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Förderfähig sind:

- 1) Promotionsstipendien** für hochmotivierte, medizinische Doktoranden frühestens nach dem 3. Studienjahr in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Doktorarbeit (belastbare Vorleistungen). Die Förderung erfolgt höchstens für 12 Monate und beträgt 550 € pro Monat. Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Entscheidung fällt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Sekretär.
- 2) HEINZ-BREUER-Stipendien** für Forschungs- und Weiterbildungsaufenthalte von qualifizierten in- und ausländischen Wissenschaftlern /Wissenschaftlerinnen, die das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, in anerkannten in- und ausländischen Instituten. Förderfähig sind die eigene Stelle während einer Beurlaubung ohne Bezüge oder die Mehrkosten für die Lebenshaltung am Zielort für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August. Die Entscheidung fällt das wissenschaftliche Panel.
- 3) SCHERER-Stipendien** im Rahmen eines MD / PhD-Programms. Voraussetzung ist, dass die geförderte Promotion über ein Thema und an einer Einrichtung erfolgt, die der wissenschaftlichen Qualifikation des Stipendiaten auch in der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin dienen. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August. Die Entscheidung fällt das wissenschaftliche Panel.
- 4) Zuschüsse zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.** Vorrang haben Anschubfinanzierungen von Projekten von Nachwuchswissenschaftlern, die Potenzial für eine sich anschließende DFG-Förderung aufweisen. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August. Die Entscheidung fällt das wissenschaftliche Panel.
- 5) Wissenschaftliche Tagungen** im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Anträge können jederzeit gestellt werden und werden in der folgenden Stiftungsratsitzung entschieden.
- 6) Projekte zur Standardisierung und Qualitätssicherung** laboratoriumsdiagnostischer Verfahren. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August. Die Entscheidung fällt das wissenschaftliche Panel.
- 7) Nachwuchsgruppen** für mindestens 3 und höchstens 5 Jahre, die zu mindestens 50 % von der jeweiligen Fakultät / Universität / Sonderforschungsbereich mitfinan-

ziert und einem Institut für Klinische Chemie angegliedert werden. In der Regel ist eine Förderung der eigenen Stelle, eines PhD-Studenten, einer technischen Assistentin, sowie für angemessene Verbrauchsmaterialien und Tierhaltungskosten etc. vorgesehen. Es ist zunächst ein Konzept vorzulegen, das Belege über die Mitfinanzierung durch die betreffende Fakultät/Universität und eine Zusage für mindestens die Stelle des Nachwuchswissenschaftlers nach einer positiven Evaluation gegen Ende der Förderperiode enthält. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Es gelten orientierend die Anforderungen und die Richtlinien für das Emmy Noether-Programm der DFG. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August. Die Entscheidung fällt das wissenschaftliche Panel.

8) Stiftungsprofessuren

Um die Einrichtung und den Fortbestand der Lehrstühle für Klinische Chemie an den deutschen Medizinischen Fakultäten zu fördern, können Anschubfinanzierungen für die Vergütung des Lehrstuhlinhabers in Höhe der entsprechenden Kostensätze der DFG für einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren gewährt werden. Öffentliche Ausschreibung und Berufung auf Dauer erfolgen nach den fakultäts- bzw. universitätsüblichen Regeln. Eine Ausrichtung auf wissenschaftliche und fachliche Schwerpunkte innerhalb der Fakultät/Universität wird dabei unterstützt. Einzelheiten werden in einem Vertrag mit der Universität bzw. der Universitätsmedizin niedergelegt.

Anträge für Promotionsstipendien (1) sind nach der entsprechenden Richtlinie der SPMD (hinterlegt auf der DGKL Homepage) zu stellen.

Anträge sind nach den **Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft** (www.dfg.de) für Ausbildungs- und Forschungsstipendien (2 und 3), Forschungsvorhaben (4), Tagungszuschüsse (5), Projekte zur Standardisierung und Qualitätssicherung (6) bzw. Nachwuchsgruppen (7) zu strukturieren. Erfolgreiche, einschlägige Begutachtungen und Drittmittelzuwendungen sind anzugeben.

Die Stiftung geht davon aus, dass in der antragstellenden Einrichtung die Mittel für Grundausrüstung und Gemeinkosten (Overhead) zur Verfügung stehen.

Anträge mit kurzem wissenschaftlichen Werdegang und themenrelevanten Sonderdrucken sind in elektronischer Form an den Wissenschaftlichen Sekretär der Stiftung zu richten.

Der **Wissenschaftliche Sekretär** wird vom Stiftungsrat für 4 Jahre gewählt, ist Mitglied der DGKL und gehört weder dem Präsidium der DGKL noch dem Stiftungsrat an. Eine Wiederwahl ist möglich. Er leitet das Begutachtungsverfahren in Analogie zu den Regeln der DFG. Über eine Bewilligung entscheidet bei Anträgen zu 2), 3), 4), 6) und 7) ein wissenschaftliches Panel (Panelbegutachtung) unter Berücksichtigung der Fachgutachten. Das wissenschaftliche Panel tagt zweimal im Jahr (Frühjahr / Herbst).

Dem wissenschaftlichen Panel gehören neben dem Stiftungsrat und dem Wissenschaftlichen Sekretär zwei zusätzliche Gutachter an, die ehemalige oder aktuelle DFG-Kollegiaten und Mitglieder der DGKL sind. Die zusätzlichen Gutachter werden für zwei Jahre durch den Stiftungsrat berufen; eine Wiederberufung ist möglich.

Stand: 12.02.2018